



## Durchführungsverordnungen

[\[UStDV 1999\] Â§ 31 Angaben in der Re ...](#)  
[\[UStDV 1999\] Â§ 32 Rechnungen Â¼ber U ...](#)  
[\[UStDV 1999\] Â§ 33 Rechnungen Â¼ber K ...](#)  
[\[UStDV 1999\] Â§ 34 Fahrausweise als ...](#)

## Richtlinien/Hinweise

[\[UStR 2000\] 183. Zum Begriff der Re ...](#)  
[\[UStR 2000\] 184. Gutschriften als R ...](#)  
[\[UStR 2000\] 185. Angaben in der Rec ...](#)  
[\[UStR 2000\] 186. Fahrausweise](#)  
[\[UStR 2000\] 187. Rechnungserteilung ...](#)  
[\[UStR 2000\] 187a. Rechnungserteilun ...](#)  
[\[UStR 2000\] 188. Rechnungserteilung ...](#)  
[\[UStR 2000\] 189. Unrichtiger Steuer ...](#)  
[\[UStR 2000\] 190. Unberechtigter St ...](#)

UStG 1999 Umsatzsteuergesetz Rechtsstand: 1.2.2004

## Erlasse

[Umsatzsteuer - Garantieleistungen un ...](#)  
[Umsatzsteuer - Garantieleistungen in ...](#)  
[Umsatzsteuer Duale System GmbH Â, GrÃ¼n ...](#)  
[Umsatzsteuer - Errichtung von GebÃ¼ud ...](#)  
[Gesonderter Steuerausweis - nach Abl ...](#)  
[Rechnungstellung \[BMF 25.05.1992\]](#)  
[Verzinsung - von Umsatzsteuer-Nachfo ...](#)  
[Zinsabrechnung \[BMF 12.01.1998\]](#)  
[Baugewerbe \[BMF 13.11.1998\]](#)  
[Vorsteuerabzug - Nettorechnungsbetra ...](#)  
[Gesonderter Steuerausweis - in DM un ...](#)  
[Differenzbesteuerung \[BMF 11.08.1997\]](#)  
[Vorsteuerabzug aus BaumaÃ¼nahmen und ...](#)  
[Erlass \(Erstattung\) - der Umsatzsteu ...](#)  
[Digitale Unterlagen \[BMF 16.07.2001\]](#)  
[Steuerberater-Praxis \[OFD Erfurt 26. ...](#)  
[Vorsteuerabzug - GeschÃ¼ftsverÃ¼uÃ¼yerun ...](#)  
[Differenzbesteuerung - bei VerÃ¼uÃ¼yeru ...](#)  
[Aufteilung einer Gesamtschuld \[OFD H ...](#)

## § 14<sup>[1]</sup> Ausstellung von Rechnungen

(1)<sup>[2]</sup> <sup>1</sup>Rechnung ist jedes Dokument, mit dem über eine Lieferung oder sonstige Leistung abgerechnet wird, gleichgültig, wie dieses Dokument im Geschäftsverkehr bezeichnet wird.  
<sup>2</sup>Rechnungen sind auf Papier oder vorbehaltlich der Zustimmung des Empfängers auf elektronischem Weg zu übermitteln.

[§ 14 Abs. 1 in der bis einschließlich 31. 12. 2003 geltenden Fassung:

(1) <sup>1</sup>Führt der Unternehmer Lieferungen oder sonstige Leistungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 aus, ist er berechtigt und, soweit er die Umsätze an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen oder an eine juristische Person ausführt, auf deren Verlangen verpflichtet, Rechnungen auszustellen, die folgende Angaben enthalten müssen:

1. den Namen und die Anschrift des leistenden Unternehmers,
2. den Namen und die Anschrift des Leistungsempfängers,
3. die Menge und die handelsübliche Bezeichnung des Gegenstandes der Lieferung oder die Art und den Umfang der sonstigen Leistung,
4. den Zeitpunkt der Lieferung oder der sonstigen Leistung,
5. das Entgelt für die Lieferung oder sonstige Leistung (§ 10 ) und
6. den auf das Entgelt (Nummer 5) entfallenden Steuerbetrag, der gesondert auszuweisen ist, oder einen Hinweis auf die Steuerbefreiung.

<sup>2</sup>In den Fällen des § 10 Abs. 5 sind die Nummern 5 und 6 mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Bemessungsgrundlage für die Leistung (§ 10 Abs. 4 ) und der darauf entfallende Steuerbetrag anzugeben sind. <sup>3</sup>Unternehmer, die § 24 Abs. 1 bis 3 anwenden, sind jedoch auch in diesen Fällen nur zur Angabe des Entgelts und des darauf entfallenden Steuerbetrags berechtigt. <sup>4</sup>Vereinnahmt der Unternehmer das Entgelt oder einen Teil des Entgelts für eine noch nicht ausgeführte steuerpflichtige Lieferung oder sonstige Leistung, so gilt Satz 1 sinngemäß. <sup>5</sup>Wird eine Endrechnung erteilt, so sind in ihr die vor Ausführung der Lieferung oder sonstigen Leistung vereinnahmten Teilentgelte und die auf sie entfallenden Steuerbeträge abzusetzen, wenn über die Teilentgelte Rechnungen im Sinne des Satzes 1 ausgestellt worden sind.

]

(2) <sup>1</sup>Führt der Unternehmer eine Lieferung oder eine sonstige Leistung nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 aus, ist er berechtigt, eine Rechnung auszustellen. <sup>2</sup>Soweit er den Umsatz an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen oder an eine juristische Person, soweit sie nicht Unternehmer ist, ausführt, ist er verpflichtet, eine Rechnung auszustellen. <sup>3</sup>Unbeschadet der Verpflichtung nach Satz 2 kann eine Rechnung von einem dort bezeichneten Leistungsempfänger für Lieferungen oder sonstige Leistungen des Unternehmers ausgestellt werden, sofern dies vorher vereinbart wurde (Gutschrift). <sup>4</sup>Die Gutschrift verliert die Wirkung einer Rechnung, sobald der Empfänger der Gutschrift dem ihm übermittelten Dokument widerspricht. <sup>5</sup>Eine Rechnung kann im Namen und für Rechnung des Unternehmers oder eines in Satz 2 bezeichneten Leistungsempfängers von einem Dritten ausgestellt werden.

(3) Bei einer auf elektronischem Weg übermittelten Rechnung müssen die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhalts gewährleistet sein durch

1. eine qualifizierte elektronische Signatur oder eine qualifizierte elektronische Signatur mit Anbieter-Akkreditierung nach dem Signaturgesetz vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder
2. elektronischen Datenaustausch (EDI) nach Artikel 2 der Empfehlung 94/820/EG der Kommission vom 19. Oktober 1994 über die rechtlichen Aspekte des elektronischen Datenaustausches (ABl. EG Nr. L 338 S. 98), wenn in der Vereinbarung über diesen Datenaustausch der Einsatz von Verfahren vorgesehen ist, die die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit der Daten gewährleisten, und zusätzlich eine zusammenfassende Rechnung auf Papier oder unter den Voraussetzungen der Nummer 1 auf elektronischem Weg übermittelt wird.

(4) <sup>1</sup>Eine Rechnung muss folgende Angaben enthalten:

1. den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers,
2. die dem leistenden Unternehmer vom Finanzamt erteilte Steuernummer oder die ihm vom Bundesamt für Finanzen erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer,
3. das Ausstellungsdatum,
4. eine fortlaufende Nummer mit einer oder mehreren Zahlenreihen, die zur Identifizierung der Rechnung vom Rechnungsaussteller einmalig vergeben wird (Rechnungsnummer),
5. die Menge und die Art (handelsübliche Bezeichnung) der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung,
6. den Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung oder der Vereinnahmung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts in den Fällen des Absatzes 5 Satz 1, sofern dieser Zeitpunkt feststeht und nicht mit dem Ausstellungsdatum der Rechnung identisch ist,
7. das nach Steuersätzen und einzelnen Steuerbefreiungen aufgeschlüsselte Entgelt für die Lieferung oder sonstige Leistung (§ 10 ) sowie jede im Voraus vereinbarte Minderung des Entgelts, sofern sie nicht bereits im Entgelt berücksichtigt ist und
8. den anzuwendenden Steuersatz sowie den auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrag oder im Fall einer Steuerbefreiung einen Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt.

<sup>2</sup>In den Fällen des § 10 Abs. 5 sind die Nummern 7 und 8 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Bemessungsgrundlage für die Leistung (§ 10 Abs. 4 ) und der darauf entfallende Steuerbetrag anzugeben sind. <sup>3</sup>Unternehmer, die § 24 Abs. 1 bis 3 anwenden, sind jedoch auch in diesen Fällen nur zur Angabe des Entgelts und des darauf entfallenden Steuerbetrags berechtigt.

(5) <sup>1</sup>Vereinnahmt der Unternehmer das Entgelt oder einen Teil des Entgelts für eine noch nicht ausgeführte Lieferung oder sonstige Leistung, gelten die Absätze 1 bis 4 sinngemäß.

<sup>2</sup>Wird eine Endrechnung erteilt, sind in ihr die vor Ausführung der Lieferung oder sonstigen Leistung vereinnahmten Teilentgelte und die auf sie entfallenden Steuerbeträge abzusetzen, wenn über die Teilentgelte Rechnungen im Sinne der Absätze 1 bis 4 ausgestellt worden sind.

(6) Das Bundesministerium der Finanzen kann mit Zustimmung des Bundesrates zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens durch Rechtsverordnung bestimmen, in welchen Fällen und unter welchen Voraussetzungen

1. Dokumente als Rechnungen anerkannt werden können,
2. die nach Absatz 4 erforderlichen Angaben in mehreren Dokumenten enthalten sein können,
3. Rechnungen bestimmte Angaben nach Absatz 4 nicht enthalten müssen,
4. eine Verpflichtung des Unternehmers zur Ausstellung von Rechnungen mit gesondertem Steuerausweis (Absatz 4) entfällt oder
5. Rechnungen berichtigt werden können.

[§ 14 Abs. 1a in der gem. § 27 Abs. 3 anzuwendenden Fassung :

(1a) Der leistende Unternehmer hat in der Rechnung die ihm vom Finanzamt erteilte Steuernummer anzugeben.

]

---

<sup>[1]</sup> § 14 neu gef. durch G v. 15. 12. 2003 (BGBl. I S. 2645).

<sup>[2]</sup> § 14 neu gef. durch G v. 15. 12. 2003 (BGBl. I S. 2645); zur Anwendbarkeit der früheren Fassung des Absatzes 1 siehe § 27 Abs. 4 Satz 1.

---